

## **Satzung des Fördervereins „Sternschnuppe“ Stand vom 26. September 2006**

### **§ 1 (Name, Sitz und Rechtsstellung)**

Der Verein führt den Namen „FÖRDERVEREIN FÜR DIE KITA STERNNSCHNUPPE IN JÜLICH E.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Jülich und hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins.

### **§ 2 (Aufgabe und Zweck)**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der städtischen Kindertagesstätte in der Bertastraße in Jülich.
- (2) Die Förderung erfolgt in gleicher Weise für alle Nationalitäten, Rassen, Religionen oder soziale Stellungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Stadt Jülich als Träger der Kindertagesstätte ist Mitglied des Vereins kraft Amtes.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die voll geschäftsfähig ist und die Ihre Mitgliedschaft - unter Anerkennung der Satzung - schriftlich beim Vorstand beantragt. Über einen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied bzw. die Ablehnung des Antrages ist dem Antragssteller schriftlich - bei Ablehnung unter Hinweis auf § 6 - mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung an den Antragssteller.

### **§ 4 (Ende der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Löschung, der Vereinsauflösung oder mit dem Tod der natürlichen bzw. dem Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden durch einen Entscheid des Vorstands mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss (Zwei-Drittel-Mehrheit) oder durch einen Entscheid der

Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss (jeweils bezogen auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen), wenn hierfür wichtige Gründe gegeben sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Hinweis auf § 6 mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand gelöscht werden, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestbeitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung binnen drei Monaten nicht nachkommt.

### **§ 5 (Stimmrecht und Wählbarkeit)**

Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder - im Falle juristischer Personen ein berechtigter Vertreter - sofern sie volljährig und geschäftsfähig sind und die Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§ 6 (Rechtsmittel)**

Der Verein gewährt gegen Beschlüsse des Vorstandes nach § 3 Nr. 2 (Ablehnung der Aufnahme) und § 4 Nr. 3 (Ausschluss) das Rechtsmittel des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung, dessen Inanspruchnahme Voraussetzung einer gerichtlichen Nachprüfung ist (interner Schlichtungsversuch). Ein Einspruch ist binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einfachem Mehrheitsbeschluss.

### **§ 7 (Finanzen)**

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrages und weitere Details regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Höhe des Mindestbeitrages kann von der Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen (Zwei-Drittel-Mehrheit) bestimmt oder geändert werden. Die Finanzverwaltung darf nicht defizitär geführt werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. In allen Aktivitäten ist das Gebot der sparsamsten Haushaltsführung zu beachten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Erstattung von Aufwendungen, die dem unmittelbaren Vereinszweck gemäß §2 zu gute kommen oder für die Verwaltung des Vereines unabdingbar sind, wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung - bei der alle Mitglieder teilnahmeberechtigt sind - findet regelmäßig zu Beginn des Kalender- und Geschäftsjahres statt (Jahreshauptversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder - in dessen Vertretung - vom 2. Vorstandsvorsitzenden - schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung einzuberufen und geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung ist eine qualifizierte Mehrheit (Zwei-Drittel-Mehrheit) aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zur abschließenden Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche, zur Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, und zur Wahl, Abwahl der Kassenprüfer, sowie zur Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung und zur Auflösung des Vereins berechtigt.

## **§ 10 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Koordinator Öffentlichkeitsarbeit und bis zu zwei Beisitzern. Die Berechtigung des 2. Vorsitzenden beschränkt sich vereinsintern auf die Vollmacht oder die Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Geldgeschäfte bedürfen vereinsintern der Gegenzeichnung durch den Schatzmeister oder bei dessen Verhinderung des Schriftführers.
- (2) Für die Durchführung der Satzung erlässt oder ändert der Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit aller abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung. Der Vorstand stellt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung auf dem Schwarzen Brett und der Internet Homepage zur Verfügung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine

Änderung der Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 4 sind für den Vorstand bindend.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung im Innenverhältnis und Verwaltung des Vereins, sowie die Regelung aller nicht in der Satzung erfassten Sachverhalte. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden in angemessenem Turnus schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder; darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.

(4) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

### **§ 11 (Vertretung des Vereins - Vorstand gem. § 26 BGB)**

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Fördervereines werden vom 1. Vorsitzenden sowie einem weiteren in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied abgegeben. Der 1. Vorsitzende besitzt keine Alleingeschäftsführungsbefugnis, sondern kann den Verein nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach Abs. 1 Satz 1 wirksam im Außenverhältnis vertreten.

(2) Bei Vorlage einer Handlungsvollmacht oder der Verhinderung des 1. Vorsitzenden können Erklärungen auch vom 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister abgegeben werden.

### **§ 12 (Wahlen)**

(1) Der Vorstand ohne Beisitzer wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl, vorherigem Rücktritt, Abwahl oder Wegfall der Mitgliedsvoraussetzungen gemäß § 5 im Amt. Die Wahl wird als offene Wahl durch Handzeichen oder Zuruf durchgeführt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Stadt Jülich und das Kindertagesstättenpersonal können je einen Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand entsenden. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt und nur beratend tätig. Sie bleiben bis zur Bestätigung eines Nachfolgers oder bis zur vorherigen Ablösung durch die sie vorschlagende Institution oder Wegfall der Mitgliedsvoraussetzungen gemäß § 5 im Amt. Ist ein Beisitzer gleichzeitig Mitglied des Vereins, kann er seine Mitgliedsrechte ungehindert ausüben.

### **§ 13 (Schatzmeister und Kassenprüfer)**

Der Schatzmeister ist zur regelmäßigen und umfassenden Führung der Bücher und Geschäfte des Vereins berechtigt und verpflichtet. Der Schatzmeister berichtet der Jahreshauptversammlung mündlich und schriftlich über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan. Der Jahresabschlussbericht des Schatzmeisters ist vor der Berichterstattung durch die Kassenprüfer zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Liegen keine wesentlichen Beanstandungen des Jahresabschlussberichtes vor, beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 (Auflösung)**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Liquidatoren sind - sofern sonstige Mitglieder des Vorstandes oder sonstige Mitglieder des Vereins nicht zur Übernahme dieser Funktion bereit oder in der Lage sind – die Beisitzer im Vorstand.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung in der Stadt Jülich, die von den Liquidatoren bestimmt wird. Diese Einrichtung muss diese Mittel zwingend zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 15 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 26. September 2006 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und setzt alle sonstigen Regelungen außer Kraft.

### **§ 16 (Übergangsregelung)**

Die erste Jahreshauptversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung findet zu Beginn des Geschäfts- und Kalenderjahres 2007 statt. In dieser Versammlung werden die Kassenprüfer gewählt, die die Prüfung des

Geschäftsjahres 2006 und die Prüfung des Geschäftsjahres 2007 vorzunehmen haben.